

Überleitungsabkommen

zwischen dem

Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Niedersachsen

Körperschaft des öffentlichen Rechts
(im folgenden: StBV)

und dem

Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein–Westfalen

Körperschaft des öffentlichen Rechts
(im folgenden: WPV)

Auf der Grundlage von § 2 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Versorgung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (StBerVG)

"(3) Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk endet, sobald eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein–Westfalen begründet wird. In diesem Fall sind die von dem Mitglied an das Steuerberaterversorgungswerk gezahlten Beiträge, soweit sie nicht der Deckung der laufenden Kosten und der versicherungstechnischen Risiken dienen, zuzüglich einer angemessenen Verzinsung auf das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein–Westfalen überzuleiten."

werden folgende Überleitungsregelungen vereinbart:

§ 1 Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) StBV und WPV unterrichten sich unverzüglich vom Eintritt des Überleitungsfalls. Tag der Beitragsüberleitung ist der auf den Tag der Begründung der Mitgliedschaft im WPV folgende Kalendertag. Mit Beginn dieses Tages geht die Leistungsgefahr auf das WPV über.

(2) Das StBV berechnet in einer Überleitungsrechnung den Überleitungsbetrag auf der Grundlage von § 3 dieses Abkommens und übermittelt diese dem WPV per Brief oder Telefax. Die Überleitungsabrechnung wird jeweils nach dem Muster, das Bestandteil dieses Abkommens ist, erstellt. Das Muster kann im gegenseitigen Einvernehmen durch die Geschäftsführungen geändert werden. Das WPV bestätigt die Annahme der Überleitung durch eingeschriebenen Brief oder Telefax. Das StBV überweist den Überleitungsbetrag auf ein Konto des WPV. Der Überleitungsbetrag ist ab dem Tag der Beitragsüberleitung gemäß Absatz 1 mit dem in § 3 Abs. 3 genannten Zinssatz zu verzinsen. Von einer Verzinsung wird abgesehen, wenn der Überleitungsbetrag innerhalb von 3 Kalendermonaten nach dem Tag der Beitragsüberleitung gemäß Absatz 1 beim WPV eingeht.

§ 2 Verfahren bei Berufsunfähigkeit

(1) Beiträge von Mitgliedern, die am Tag der Beitragsüberleitung berufsunfähig sind, werden nicht übergeleitet.

(2) Ein bereits vor dem Tag der Beitragsüberleitung begonnenes Verfahren zur Feststellung der Berufsunfähigkeit, wird vom StBV weitergeführt. Die Überleitung erfolgt in diesem Fall erst nach der rechtskräftigen Feststellung, dass am Tag der Beitragsüberleitung keine Berufsunfähigkeit vorlag.

(3) Wird im Rahmen eines vom WPV geführten Verfahrens zur Feststellung der Berufsunfähigkeit rechtskräftig festgestellt, dass das Mitglied am Tag der Beitragsüberleitung bereits berufsunfähig war, wird der Überleitungsbetrag vom StBV erstattet. § 1 Abs. 2 Sätze 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.

§ 3 Berechnung des Überleitungsbetrages

(1) Zur Deckung der laufenden Kosten und versicherungstechnischen Risiken behält das StBV 6 % der zugunsten des Mitglieds beim StBV eingegangenen Zahlungen (Beiträge und Nachversicherungsbeiträge mit Dynamisierungszuschlägen) ein.

(2) Die für das Mitglied beim StBV eingegangenen Zahlungen sind mit dem in Absatz 3 genannten Zinssatz zu verzinsen. Die Zinsen werden ab dem 1. Januar, frühestens ab dem Beginn der Beitragspflicht des Mitglieds im StBV, aus 50 % der Summe der im jeweiligen Kalenderjahr eingegangenen Beiträge berechnet.

(3) Als angemessene Verzinsung i. S. v. § 2 Abs. 3 StBerVG wird die nach den Sätzen 2 bis 4 ermittelte Nettorendite des StBV vereinbart. Die Nettorendite des StBV wird ermittelt als Quotient aus den Nettoerträgen und dem mittleren, nach Jahresanfang und –ende ermittelten durchschnittlichen Bestand der Kapitalanlagen des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Nettoerträge der Kapitalanlagen ergeben sich aus den Gesamterträgen der Kapitalanlagen einschließlich Veräußerungsgewinnen abzüglich der Aufwendungen für die Verwaltung der Kapitalanlagen, von Veräußerungsverlusten sowie der planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen auf Kapitalanlagen. Für alle Werte ist der jeweilige festgestellte Jahresabschluss des StBV maßgeblich.

(4) Die Zinsen nach Absatz 3 werden für jedes Geschäftsjahr zum Jahresende abgerechnet und ab dem Beginn des Folgejahres dem Beitragsguthaben zugerechnet und mit diesem weiter verzinst.

(5) Für Beitragszahlungszeiträume, für die eine Nettorendite nach Absatz 3 noch nicht feststeht, wird die Berechnung anhand der Nettorendite nach Maßgabe des letzten festgestellten Jahresabschlusses des StBV durchgeführt.

§ 4 Heimfallregelung

Beim Heimfall nach § 4 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105) überträgt das StBV die durch den Versorgungsausgleich übertragenen Beiträge an das WPV.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Das Überleitungsabkommen wird mit Rückwirkung auf den 1. Juni 2000 und auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Das Überleitungsabkommen kann vom StBV und vom WPV mit einer Frist von 6 Kalendermonaten zum Schluss eines jeden Kalenderjahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2003, gekündigt werden.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 3 wird im Hinblick auf den Aufbau des StBV eine Nettoendite für die Jahre 2000 und 2001 von 0 % vereinbart.

(4) Endet die Mitgliedschaft im WPV und besteht Mitgliedschaft im StBV, kann das Mitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem WPV durch schriftliche Erklärung – Telefax reicht aus – gegenüber dem WPV die Überleitung der Beiträge nach den Regelungen dieses Abkommens auf das StBV beantragen. Übergeleitet werden die gemäß § 3 vom StBV auf das WPV übergeleiteten Beträge sowie die zugunsten des Mitglieds beim WPV eingegangenen Zahlungen; §§ 1 bis 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Leistungsgefahr am Tag nach Beendigung der Mitgliedschaft im WPV (Tag der Beitragsrücküberleitung) auf das StBV übergeht und bei der Berechnung der Verzinsung die Nettoendite des WPV zugrunde zu legen ist.

(5) Auf Beiträge, die zunächst an ein anderes Steuerberaterversorgungswerk gezahlt und später auf das StBV übergeleitet worden sind (Überleitungsbeträge), sind die Regelungen dieses Überleitungsabkommens nicht anzuwenden. In diesem Fall ruht das gesamte jeweilige Überleitungsverfahren.